

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Oktober 1959

Nummer 35

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
3. 10. 59	Erste Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes betreffend die Organisation der Schulkollegien	223	147
26. 9. 59	Verordnung über die Übertragung der Entscheidung in Schöffengerichtssachen und in Jugendschöffengerichtssachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Königswinter	311	148
1. 10. 59	Verordnung über die Übertragung von Befugnissen der Landesjustizverwaltung nach der Bundesrechtsanwaltsordnung	330	149

223

Erste Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes betreffend die Organisation der Schulkollegien.

Vom 3. Oktober 1959.

Auf Grund des § 16 Abs. 3 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241) verordnet die Landesregierung mit Zustimmung des Kulturausschusses des Landtages folgendes:

I. Teil

Das Schulkollegium als obere Schulaufsichtsbehörde

§ 1

Stellung der Schulkollegien im
Behördenaufbau des Landes

Das Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf und das Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Münster unterstehen als Schulaufsichtsbehörden (§ 15 Abs. 2 und 3 SchVG) dem Regierungspräsidenten als Person.

§ 2

Gliederung des Schulkollegiums

Das Schulkollegium gliedert sich in die Schulabteilung und die Verwaltungsabteilung. Die Abteilungen gliedern sich in Dezernate.

§ 3

Der Regierungspräsident als Leiter
des Schulkollegiums

(1) Der Regierungspräsident ist der Leiter des Schulkollegiums.

(2) Im Rahmen seiner Geschäftsführung hat der Regierungspräsident die besondere Aufgabe, im Bezirk des Schulkollegiums im Einvernehmen mit den anderen zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörden diejenigen Angelegenheiten zu regeln, die die höhere Schule in ihrer Beziehung zum übrigen Schulwesen betreffen. Kommt das Einvernehmen mit den anderen zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörden nicht zustande, so ist der obersten Schulaufsichtsbehörde zu berichten.

§ 4

Der Vertreter des Leiters des Schulkollegiums

(1) Der Vertreter des Leiters des Schulkollegiums ist der von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestellte schulfachliche Abteilungsleiter.

(2) Er ist zur Wahrnehmung aller Aufgaben des Leiters des Schulkollegiums als dessen ständiger Vertreter befugt.

(3) Er ist dem Leiter insbesondere für die Organisation und einen einwandfreien Geschäftsablauf sowie für eine Koordinierung der Arbeit im Schulkollegium verantwortlich.

§ 5

Abteilungsleiter

Die Schulabteilung leitet der Vertreter des Leiters des Schulkollegiums, die Verwaltungsabteilung ein von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestellter verwaltungsfachlicher Abteilungsleiter.

§ 6

Dezernenten

Die Dezernate werden in der Schulabteilung von schulfachlichen, in der Verwaltungsabteilung von verwaltungsfachlichen Aufsichtsbeamten geleitet.

§ 7

Schulfachliche Dezernate

(1) In den schulfachlichen Dezernaten werden Angelegenheiten einer bestimmten Zahl von höheren Schulen und der verschiedenen Fachgebiete des höheren Schulwesens bearbeitet.

(2) Die schulfachlichen Dezernenten entscheiden in schulfachlichen Angelegenheiten ihres Dezernats selbständig; ihre Entscheidungen erfolgen unbeschadet der Weisungen der obersten Schulaufsichtsbehörde, der Kollegialbeschlüsse gemäß § 16 Abs. 2 SchVG, der Weisungen des Regierungspräsidenten als Leiters des Schulkollegiums und des Abteilungsleiters sowie der geltenden Bestimmungen.

§ 8

Verwaltungsfachliche Dezernate

In den verwaltungsfachlichen Dezernaten werden die organisatorischen und rechtlichen, insbesondere die verwaltungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Angelegen-

heiten bearbeitet. Die Aufgabengebiete der verwaltungsfachlichen Dezernate sind nach Fachgebieten zu bestimmen. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9

Hilfsdezernenten

Die Hilfsdezernenten sind entsprechend ihrer Ausbildung den Dezernenten als Mitarbeiter zuzuweisen. Ihnen ist ein sachlich abgegrenztes Aufgabengebiet des Innendienstes zuzuteilen.

§ 10

Sonstige Beamte, Angestellte und Arbeiter

Die Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie die Angestellten und Arbeiter sind den Dezernaten zuzuteilen. Den Beamten des gehobenen Dienstes oder den Angestellten der vergleichbaren Vergütungsgruppen sind in ihrer Eigenschaft als Sachbearbeiter abgegrenzte Sachgebiete zuzuweisen, die sie nach den Weisungen ihrer Dezernenten zu bearbeiten haben.

§ 11

Bearbeitung von Personalangelegenheiten

(1) Dem Vertreter des Leiters des Schulkollegiums obliegt die Gesamtplanung für die Verteilung der Lehrer und Schulleiter auf die höheren Schulen und Studienseminare. Die Befugnisse des Leiters des Schulkollegiums bleiben unberührt.

(2) In den verwaltungsfachlichen Dezernaten werden die Personalangelegenheiten der Lehrer und Schulleiter an höheren Schulen und Studienseminaren bearbeitet. Die schulfachlichen Dezernenten schlagen die Einstellungen, Anstellungen, Beförderungen, Abordnungen, Versetzungen und Beurlaubungen vor.

II. Teil

Das Schulkollegium als kollegiales Beschlußorgan

§ 12

Zusammensetzung, Vorsitz, Stimmrecht

(1) Das Schulkollegium als kollegiales Beschlußorgan im Sinne von § 16 Abs. 2 SchVG besteht aus dem Regierungspräsidenten, dem Vertreter des Leiters des Schulkollegiums, dem Abteilungsleiter der Verwaltungsabteilung und den Dezernenten mit je einer Stimme.

(2) Den Vorsitz im Kollegium führt der Leiter des Schulkollegiums.

(3) Die Hilfsdezernenten nehmen an den Sitzungen des Kollegiums teil, sofern der Vorsitzende keine andere Anordnung trifft. Sie sind nicht stimmberechtigt.

(4) In besonderen Fällen können auch andere Personen beratend zu den Sitzungen des Kollegiums zugezogen werden, sofern der Vorsitzende dies für erforderlich hält.

§ 13

Zuständigkeit

Das Kollegium legt innerdienstliche Grundsätze für die schulfachlichen Entscheidungen des Schulkollegiums unbeschadet des Weisungsrechts der obersten Schulaufsichtsbehörde durch Kollegialbeschluß fest.

§ 14

Verfahrensvorschriften

(1) Zu den Sitzungen des Kollegiums beruft der Vorsitzende ein. Er ist verpflichtet, eine Sitzung anzuberaumen, wenn dies von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

(2) Das Kollegium ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht im Einzelfall geheime Abstimmung durch die Geschäftsordnung festgelegt ist.

(3) Über die Beschlüsse ist in der Sitzung eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der obersten Schulaufsichtsbehörde und, sofern der Regierungspräsident nicht an der Sitzung teilgenommen hat, auch diesem unverzüglich zu übersenden.

(4) Will der Regierungspräsident gegen einen Beschluß des Kollegiums Bedenken erheben, so hat er diese dem Schulkollegium spätestens 14 Tage nach Erhalt der Niederschrift mitzuteilen. In diesem Falle ist der Gegenstand erneut zu beraten. Wird den Bedenken des Regierungspräsidenten nach erneuter Beratung nicht Rechnung getragen, so wird der Beschluß erst verbindlich, wenn ihn die oberste Schulaufsichtsbehörde bestätigt hat; berührt der Beschluß die Belange anderer Minister, so bedarf die Bestätigung auch ihres Einverständnisses.

III. Teil

Schlußvorschriften

§ 15

Geschäftsordnung, Mustergeschäftsverteilungsplan

Die oberste Schulaufsichtsbehörde erläßt für die Schulkollegien eine Geschäftsordnung und einen Mustergeschäftsverteilungsplan, den diese Behörden ihrem Geschäftsverteilungsplan zugrunde zu legen haben.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Oktober 1959.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Dr. Meyers.

Der Kultusminister:

Schütz.

— GV. NW. 1959 S. 147.

311

Verordnung über die Übertragung der Entscheidung in Schöffengerichtssachen und in Jugendschöffengerichtssachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Königswinter.

Vom 26. September 1959.

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 33 Abs. 4 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes wird verordnet:

§ 1

Die Entscheidung in den zur Zuständigkeit des Schöffengerichts und des Jugendschöffengerichts gehörenden Strafsachen wird für den Amtsgerichtsbezirk Königswinter dem Amtsgericht in Bonn übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. September 1959.

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Flehminghaus.

— GV. NW. 1959 S. 148.

330

**Verordnung
über die Übertragung von Befugnissen der Landes-
justizverwaltung nach der Bundesrechtsanwalts-
ordnung.**

Vom 1. Oktober 1959.

Auf Grund des § 224 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565) wird verordnet:

§ 1

Nachstehende Befugnisse, die der Landesjustizverwaltung (Justizministerium) nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zustehen, werden übertragen

1. auf die Oberlandesgerichtspräsidenten:

- a) die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, die Zulassung als Rechtsanwalt bei einem Gericht, der Wechsel der Zulassung und die Versagung der Zulassung (§§ 6 bis 12, 18 bis 21, 23, 33, 207 und 209 Bundesrechtsanwaltsordnung),
- b) die Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach Verzicht auf die Rechte aus der Zulassung (§ 14 Abs. 1 Nr. 5 Bundesrechtsanwaltsordnung),
- c) die Zurücknahme der bisherigen Zulassung bei einem Gericht bei einem Wechsel der Zulassung (§ 33 Bundesrechtsanwaltsordnung),
- d) die Erteilung der Erlaubnis zur Einrichtung von Zweigstellen und zur Abhaltung auswärtiger Sprechstage sowie die Befreiung von der Residenzpflicht, der Widerruf und die Versagung dieser Genehmigungen (§§ 28 und 29 Bundesrechtsanwaltsordnung),
- e) die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ nach Verzicht auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und die Zurücknahme dieser Erlaubnis (§ 17 Abs. 2 und 3 Bundesrechtsanwaltsordnung),

- f) die Bestellung eines Vertreters für Rechtsanwälte im öffentlichen Dienst (§ 17 Abs. 1 und 2 Bundesrechtsanwaltsordnung),
- g) die Bestellung eines Vertreters für einen bei dem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt in den Fällen der §§ 53 und 161 Bundesrechtsanwaltsordnung und der Widerruf einer solchen Bestellung,
- h) die Entscheidung über die Abiehnung einer einem Rechtsanwalt übertragenen Vertretung für einen bei dem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt (§ 161 Abs. 3 Bundesrechtsanwaltsordnung),
- i) die Bestellung eines Abwicklers einer Anwaltskanzlei (§ 55 Bundesrechtsanwaltsordnung),
- k) die Bestellung von Untersuchungsrichtern (§ 124 Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung),
- l) die Aufsicht über die Ehrengerichte (§ 92 Abs. 3 Bundesrechtsanwaltsordnung),

2. auf die Landgerichtspräsidenten:

die Befugnisse nach Nr. 1 g) und h), soweit es sich um die Bestellung eines Vertreters für einen bei dem Amts- oder Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt handelt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1959.

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Flehlinghaus.

— GV. NW. 1959 S. 149.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.